



Stadt Tangerhütte

26. Okt. 2015

Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39654 Hansestadt Stendal

zu den
Rücksprache Akten

www.Landkreis-Stendal.de
Kreisverwaltung@landkreis-stendal.de*

Stadt Tangerhütte
Bürgermeister
Andreas Brohm
Bismarckstr. 5
39517 Tangerhütte

Rechtsamt

Bearbeiter: Herr Sieler
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 205
Tel.: + 49 3931 607572
Fax: + 49 3931 607577
E-Mail: rechtsamt@landkreis-stendal.de
DE-Mail: poststelle@lksdl.de-mail.de*
EGVP vorhanden*

Ihr Zeichen:
Schreiben vom 05.10.2015

Unser Zeichen:
30.01.02-1.4.1.-546-1.3

Datum:
20.10.2015

Anhörung zum Beschluss der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (Hauptsatzung)

Sehr geehrter Herr Brohm,

der Beschluss des Stadtrates der Stadt Tangerhütte über die Hauptsatzung vom 16. September 2015 kann nicht mit den geltenden rechtlichen Vorgaben vereinbart werden. Die Kommunalaufsichtsbehörde beabsichtigt, diesen Stadtratsbeschluss zu beanstanden oder, sofern keine Aufhebung oder Satzungsänderung erfolgt, die Genehmigung zu versagen.

Im Folgenden werden Ihnen sowohl die zur Rechtswidrigkeit des Beschlusses führenden Satzungsbestimmungen als auch die übrigen Hinweise, welche keine Rechtsverletzung darstellen, mitgeteilt.

1. Die Ermittlung der stellvertretenden Stadtratsvorsitzenden per Abstimmung verstößt gegen § 36 Abs. 2 S. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)¹. Demgemäß wählt die Vertretung aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder ihren Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Der erste und zweite Stellvertreter des Stadtratsvorsitzenden wird jedoch auf Grundlage des § 3 Abs. 2 Hauptsatzung per Abstimmung benannt. Kommunalrechtlich erfolgen Abstimmungen nach § 56 Abs. 2 KVG LSA offen. Nach Absatz 3 dieser Vorschrift werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Eine offene Wahl ist möglich, wenn kein Mitglied widerspricht.

¹ Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288).



2. Infolge des Satzungsfehlers zur Wahl der Stellvertreter des Stadtratsvorsitzenden ist auch die im § 3 Abs. 3 Hauptsatzung bestimmte Abberufung der Stellvertreter rechtswidrig. Im Sinne des § 36 Abs. 2 S. 2 KVG LSA werden auch diese wie der Stadtratsvorsitzende selbst abgewählt.

3. Rechtliche Bedenken bestehen darüber hinaus bezüglich der Zuständigkeitsregelung des Stadtrates zur Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten nach § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Hauptsatzung. Nach der am 16. September 2015 beschlossenen Satzung entscheidet der Stadtrat über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten des gehobenen Dienstes. Diese Laufbahnbezeichnung ist jedoch obsolet und wird nicht mehr vom Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Landesbeamtengesetz - LBG LSA)² verwendet. Gemäß § 13 Abs. 3 LBG LSA werden die Laufbahnen den Laufbahngruppen 1 oder 2 zugeordnet. Zur Laufbahngruppe 2 gehören alle Laufbahnen, die einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand voraussetzen. Beamte des ehemaligen gehobenen Dienstes wären demzufolge der Laufbahngruppe 2 (hier: 1. Einstiegsamt) zuzuordnen. Aufgrund des Umfangs der Satzungsregelung sollte § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Hauptsatzung zusätzlich unterteilt werden. Zudem sollte die Entlassung von Beamten oder Angestellten innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen. Des Weiteren mangelt es der aktuellen Satzungsregelung an einer Zuständigkeitsregelung für die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern. Nach der jetzigen Bestimmung wäre der Stadtrat nur für entsprechende Maßnahmen bei Beamten (gehobener Dienst, ersetzt durch Beamten der Laufbahngruppe 2) zuständig. Eine überarbeitete Regelung könnte auszugsweise folgendermaßen formuliert werden:

§ 4 Zuständigkeit des Stadtrates

(1) ¹... ²Der Stadtrat entscheidet über:

- 1. ...*
- 2. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen sowie die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Fachbereichs- und Sachgebietsleiter jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,*
- 3. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,*

² Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Landesbeamtengesetz - LBG LSA) vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314).

4. die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
5. ...

4. Die Satzungsregelung des § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Hauptsatzung ist aus Sicht der Kommunalaufsichtsbehörde fehlerhaft. Die Zuständigkeit zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (veraltet als über- und außerplanmäßige Ausgaben) richtet sich nach § 105 Abs. 1 S. 2 KVG LSA und nicht nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA. Wie bereits aufgezeigt ist der verwendete Begriff ebenso nicht korrekt. Die Bezeichnung „Ausgaben“ (noch aus der kameralen Haushaltsführung) ist durch die Wörter „Aufwendungen“ und „Auszahlungen“ zu ersetzen. Da die Zuständigkeit zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen in unterschiedlichen Paragraphen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt festgeschrieben ist, sollte auch hier eine zusätzliche Unterteilung/Nummerierung erfolgen. Folgende Aufteilung ist denkbar (Beispielgliederung aus Ziffer 3 dieses Schreibens wird fortgesetzt):

§ 4 Zuständigkeit des Stadtrates

(2) ¹... ²Der Stadtrat entscheidet über: (1. bis 4 siehe oben)

5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 30.000. EUR übersteigt.
6. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 30.000. EUR übersteigt.
7. ...

5. Die Kommunalaufsichtsbehörde rät des Weiteren zu folgender Anpassung der Gliederung des § 6 Hauptsatzung:

- Im § 6 Abs. 1 S. 3 Hauptsatzung („Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten sind, ...“) wird die Vorberatungsfunktion des Ausschusses festgeschrieben. Diese sollte als neuer § 6 Abs. 2 vor den Zuständigkeitsbestimmungen eingefügt werden.
- Die Satzungsbestimmungen zur Zuständigkeit/Entscheidungsbefugnis des beschließenden Ausschusses sollte in einem eigenständigen Absatz (hier: Absatz 3) erfolgen.
- In dem neuen Absatz 3 zur Entscheidungsbefugnis sollte als eigenständige Nummer der jetzige § 6 Abs. 2 Hauptsatzung (Ernennung, Einstellung, und Entlassung ...) integriert werden, wie es bei der Zuständigkeitsregelung zum Stadtrat bereits der Fall ist.

6. Bezugnehmend auf Ziffer 3 dieses Schreibens wäre auch eine Anpassung des derzeitigen § 6 Abs. 2 Hauptsatzung vorzunehmen. Unter Ziffer 3 dieses Schreibens wurde festgestellt,

dass der Begriff „gehobener Dienst“ nicht mehr den gesetzlich normierten Laufbahnen entspricht. Ist der Stadtrat, wie aufgezeigt, für die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2 zuständig, sollte der beschließende Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss bei Beamten der Laufbahngruppe 1 zuständig sein. Es ist festzustellen, dass die Satzungsregelung des § 6 Abs. 3 Hauptsatzung die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten überhaupt nicht berücksichtigt. Mit dem Verweis auf die Entgeltgruppe 8 werde nur Arbeitnehmer angesprochen. Darüber hinaus fehlt im § 6 Abs. 2 Hauptsatzung die Vorgabe aus § 45 Abs. 5 S. 2 KVG LSA, dass der Beschluss eines beschließenden Ausschusses im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten zu erfolgen hat. Eine dem aktuellen Recht genügende Satzungsbestimmung könnte lauten (beachte Neugliederung):

§ 6 Beschließende Ausschüsse

(1) Der Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss besteht aus 9 Stadträten. ...

(2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten sind, ...

(3) Der beschließende Ausschuss entscheidet über

- 1. Vergabe nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), ...*
- 2. **die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb und mit Ablauf der Probezeit, der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung, und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 7 bis 8 TVöD jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.***

usw.

7. Gemäß § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 Hauptsatzung wird bestimmt, dass der Bürgermeister über die dort genannten Rechtsgeschäfte entscheidet, sofern die jeweiligen Wertegrenzen unterschritten werden. Es ist ebenso erkennbar, dass der Bürgermeister regelmäßig bis zu einem Wert in Höhe von 5.000 EUR zuständig sein soll. Die Wertegrenzen der Nummern 5 und 6 des § 6 Abs.1 Hauptsatzung sind insofern ungenau, als der Bürgermeister in diesen Fällen nur bis zu einem Wert in Höhe von 4.999 EUR zuständig wäre. Um die Einheitlichkeit der Wertegrenzen herzustellen, empfiehlt es sich, die folgende Formulierung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 Hauptsatzung zu verwenden: „...**ab einem Vermögenswert von mehr als 5.000 EUR bis 30.000 EUR.**“

8. Die gleiche Ungenauigkeit ist bei § 6 Abs. 1 Nr. 7 Hauptsatzung festzustellen. Hier wird die Formulierung „zwischen 500 EUR und 5.000 EUR“ verwendet. Folglich wäre der beschließende Ausschuss bis zu einem Vermögenswert in Höhe von 4.999 EUR zuständig. Auch in diesem Fall sollte die Formulierung „...ab einem Vermögenswert von mehr als 500 EUR bis 5.000 EUR.“ verwendet werden.

9. Der Verweis des § 9 Abs. 2 auf die Wertegrenzen des § 6 ist ungenau, da auf die Nummern 1 bis 8 verwiesen wird. Der § 6 Abs. 1 S. 3 enthält jedoch nur die Nummern 1 bis 7. In Bezugnahme auf die Ziffern 5 und 6 dieses Schreibens sollte § 9 Abs. 2 Hauptsatzung an eine mögliche, überarbeitete Gliederung des § 6 angepasst werden.

10. Dass der Bürgermeister durch seinen vom Stadtrat gewählten Stellvertreter vertreten wird, regelt § 10 Hauptsatzung. Somit ist § 9 Abs. 4 nicht notwendig und kann gestrichen werden.

11. In der Vertretungsregelung wird der Begriff „Bedienstete“ verwendet. Da Bedienstete auch mit Beamten gleichzusetzen sind, sollte der Wortlaut des § 67 Abs. 1 KVG LSA - Beschäftigte - übernommen werden. Beschäftigter einer Verwaltung kann sowohl Angestellter als auch Beamter sein.

12. Aus Sicht der Kommunalaufsichtsbehörde kann der § 12 Hauptsatzung vollständig entfernt werden. Dass der Bürgermeister oder Hauptverwaltungsbeamte für die Bekanntmachung von Beschlüssen der Vertretung verantwortlich ist, ergibt sich bereits aus der Rechtsstellung der Organe Hauptverwaltungsbeamter und Vertretung innerhalb der Kommune. Die Vertretung ist zwar das oberste Willensbildungsorgan der Kommune. Da nur der Bürgermeister/Hauptverwaltungsbeamte die Kommune nach außen vertreten und repräsentieren darf (vgl. § 60 Abs. 2 KVG LSA), obliegt es jedoch ausschließlich ihm, Beschlüsse der Vertretung zu vollziehen. Verantwortlich für die Bekanntmachung von Stadtratsbeschlüssen ist somit der Bürgermeister. Einer besonderen Satzungsregelung, die den Bürgermeister zur öffentlichen Bekanntmachung von Stadtratsbeschlüssen verpflichtet, bedarf es deshalb nicht.

13. Zur allgemeinen Bedeutung von Einwohnerversammlungen empfiehlt die Kommunalaufsichtsbehörde, § 13 Abs. 1 Hauptsatzung um folgenden (ersten) Satz zu ergänzen: „Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Tangerhütte können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden.“ (vgl. § 28 Abs. 1 S. 1 KVG LSA)

14. Der Ablauf der Einwohnerfragestunde wird unter anderem im § 14 Abs. 3 Hauptsatzung bestimmt. Danach hat jeder Einwohner seinen Wohnort zu nennen. Da dies als Einwohner der Stadt Tangerhütte in jedem Fall auch die Stadt Tangerhütte selbst ist, ist diese Regelung nicht zielführend. Die Berechtigung, Fragen zu stellen, sollte nach der Angabe des Namens und der Anschrift des Einwohners erteilt werden.

15. Der Satzungsinhalt zur öffentlichen Bekanntmachung entspricht nicht vollständig den Vorgaben des § 9 Abs. 1. KVG LSA. Entsprechend Satz 4 sind die Kommunen verpflichtet, in der Hauptsatzung darauf hinzuweisen, dass in der Kommunalverwaltung Satzungen eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden können. Jener Hinweis ist im § 19 Hauptsatzung zu ergänzen.

16. Satzungen der Stadt Tangerhütte können auch im Internet eingesehen werden, wodurch den Vorgaben des § 9 Abs. 1 S. 5 KVG LSA gefolgt wird. Jedoch sollte auch die Hauptsatzung auf die Zugänglichkeit des Ortsrechts der Stadt Tangerhütte im Internet unter Angabe der vollständigen Internetadresse (<http://www.tangerhuette.de/de/page-112032000029.html>) hinweisen.

17. Im Bereich der Bürgerbeteiligung wäre es denkbar, einen Paragraphen zur Bürgerbefragung im Sinne von § 28 Abs. 3 KVG LSA in die Hauptsatzung mit aufzunehmen.

18. Ergänzt werden könnte ebenso eine Bestimmung zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung (siehe § 22 KVG LSA).

Aufgrund der festgestellten Rechtsverletzung wird Ihnen empfohlen, den Stadtratsbeschluss über die Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte vom 16. September 2015 aufzuheben und unter Berücksichtigung der Feststellungen und Hinweise der Ziffern 1 bis 18 neu beschließen zu lassen. Der Beschluss einer Änderungssatzung ist ebenso möglich.

Im Rahmen einer möglichen Beanstandung ist nach § 1 VwVfG LSA³ in Verbindung mit § 28 Abs. 1 VwVfG⁴ eine Anhörung durchzuführen. Hiermit möchte ich Ihnen die Gelegenheit geben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung nach Terminvereinbarung mündlich oder schriftlich zu äußern. Als Anhörungsfrist setze ich Ihnen den 11. November 2015.

³ Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) (1), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134).

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Bastian Sieler